

II-3116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/71 - Parl/77

Wien, am 6. Dezember 1977

1440 IAB

1977 -12- 29

zu 1446 IJ

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. Nr. 1446/J-NR/77, betreffend die Förderung des Filmes
"Staatsoperette", die die Abgeordneten Dr. GRUBER und Genossen
am 7. November 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

ad 1)

Der Film "Staatsoperette" wurde auf Empfehlung
des beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst tätigen Film-
beirates mit einer Subvention von S 1,060.000,-- gefördert.

ad 2)

Zur Kenntnis der Förderungsbedingungen darf
um Einsicht in die Ablichtung des diesbezüglichen Vertrages ge-
beten werden.

ad 3)

Von den Herstellern des Filmes wollte man
offensichtlich einen Denk- und Diskussionsanstoß im Hinblick auf
die neuere Geschichte Österreichs geben und es ermöglichen, sich
kritisch mit geschichtlichen Vorgängen auseinanderzusetzen. Es
ist allerdings bei der Beurteilung von Filmprojekten aus den ver-
schiedensten Gründen nicht möglich schon bei der Einreichung ein
gültiges Urteil über das künstlerische oder auch inhaltliche Er-
gebnis abzugeben.

- 2 -

ad 4)

Ein beträchtlicher Teil der durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst geförderten Filme hat bei internationalen Filmfestspielen Auszeichnungen und eine anerkennende Presse erhalten. Die geförderten Filme wurden ausnahmslos aus den Einrichtungen von einer Expertenjury nach Punkten und Abstimmung ausgewählt und empfohlen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst sieht keine Veranlassung, von dieser nach den Kriterien best möglicher Sachkenntnis und Objektivität bestimmten Vorgangsweise abzuweichen.

Beilage

fme

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, im folgenden Subventionsgeber genannt, stellt Herrn Franz Novotny, wohnhaft in 1200 Wien, Brigittenauerlände 46/14, im folgenden Subventionsnehmer genannt, zu nachstehenden Bedingungen folgendes Anbot zur Förderung der Herstellung des Filmprojektes mit dem Titel "Staatsbegräbnis".

I.

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich, mit Förderung des Subventionsgebers den Film mit dem Titel "Staatsbegräbnis", 35 mm, Color, Spieldauer 90 Minuten, herzustellen.

II.

Als Grundlage der in diesem Vertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten dienen die vom Subventionsnehmer vorgelegte Drehbuch (Beilage A) und die dazu erstellte Kalkulation (Beilage B), welche sämtliche diesem Vertrag als integrierende Bestandteile angeschlossen sind.

III.

Für die Herstellung des in Punkt I genannten Filmprojektes erhält der Subventionsnehmer eine Subvention in der erbetteten Höhe von S 1.060.000,-- (Schilling eine Millicn sechzigtausend) auf ein dem Subventionsgeber noch bekanntzugebendes Konto überwiesen.

Die Subvention wird in 4 Raten überwiesen. Die Februarrate beträgt S 360.000,-- (Schilling dreihundertsechzigtausend). Die Märzrate S 400.000,-- (Schilling vierhunderttausend). Die Mairate S 150.000,-- (Schilling einhundertfünfzigtausend). Eine Schlußrate von S 150.000,-- (Schilling einhundertfünfzigtausend) wird nach Vorführung einer einwandfreien Kopie des Filmes "Staatsbegräbnis" vor dem Filmbeirat des Subventionsgebers angewiesen werden.

IV.

Einvernehmlich wird festgehalten, daß für den Fall der Nichtherstellung des in Rede stehenden Filmprojektes bis zum 31. Dezember 1975 oder für den Fall der erwiesenermaßen zweckwidrigen Verwendung der Subvention diese sofort zur Rückzahlung fällig wird.

V.

Einvernehmlich wird festgehalten, daß sämtliche Werknutzungsrechte an dem Film "Staatsbegräbnis" beim Subventionsnehmer liegen. Der Subventionsgeber behält sich jedoch vor, den Film bei internationalen Festivals als österreichischen Beitrag zu nominieren, ohne dem Subventionsnehmer hiefür ein Entgelt zu schulden. Der Subventionsnehmer verpflichtet sich auch für den Fall der Festivalteilnahme des gegenständlichen Filmes kostenlos eine Kopie, die nach dem Festival retourniert wird, zur Verfügung zu stellen.

VI.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist durch den Subventionsnehmer dem Subventionsgeber bis spätestens 31. Dezember 1975 anhand von saldierten Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgesendet werden.

VII.

Allenfalls durch den Vertrag entstehende Kosten gehen zu Lasten des Subventionsnehmers. Dasselbe gilt für öffentliche Abgaben und Steuern.

VIII.

Beide Vertragspartner verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

IX.

Erfüllungsort ist Wien. Für alle sich aus dem Vertrag eventuell ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für

ZRS, Wien, vereinbart.

X.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Etwaige Änderungen des vorliegenden Vertrages und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
Schriftliche Mitteilungen ohne Gegenbestätigung haben keine Rechtswirksamkeit. Schweigen gilt nicht als Genehmigung.

XI.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet.

Wien, am 13.3.75

Wien, am 10.3.75

Dr. Hermann Lenz

Auf

Für den Bundesminister:

Überweisung der
Rechte auf.

Kto 710 220 476
bei Zentralsparkasse
d. bmu. wi
Kontrolle auf F. Horst